



P. D

19. Jan. 1993

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
A-1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
134-GE/19
Datum: 19. JAN. 1993
Vorliegt 22. Jan. 1993 Br Wien, 1992 01 15
Mag. Stie/Ho/12

I

Stellungnahme

Betrifft: Gesetz zum Schutz vor Immissionen durch
Luftschadstoffe
(Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L)

Wir erlauben uns, Ihnen anbei 25 Exemplare unserer an das
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gerichteten
Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Mag. Josef Stiegler)

(Dipl.Ing. Felicitas Gruber)

Beilagen



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
A-1031 Wien

Wien, 1993 01 08
Dipl.Ing.Mi/F/313

Betrifft: Gesetz zum Schutz vor Immissionen
durch Luftschadstoffe
(Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L)

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf den vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelten Entwurf des Immissionsschutzgesetzes-Luft, Zl.19 4444/7-I/8/92 vom 22. 10.1992 und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzliches:

Das Immissionsschutzgesetz stellt nach dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, dem Ozongesetz, der 2. Novelle zur Luftreinhalteverordnung und der Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen ein weiteres Instrument dar, die Anforderungen an Emittenten zu erhöhen.

Was die Vereinigung Österreichischer Industrieller dabei vermisst, ist eine Koordination zwischen den einzelnen Ministerien, die für die einzelnen Gesetze und Verordnungen verantwortlich sind. Weiters wird festgehalten, daß die derzeitige Umweltgesetzgebung keine nationalen Ziele erkennen läßt, die praktikabel und wirtschaftlich vertretbar umzusetzen wären.

- 2 -

Besonders belastend aus der Sicht der Industrie ist jene Tatsache, daß die im Entwurf des Immissionsschutzgesetzes vorgesehenen Grenzwerte gegenüber jenen der EG strenger sind, was der Industrie in der ohnehin schon allgemein wirtschaftlichen schlechten Lage zusätzliche Belastungen bringt.

Da Luftschaadstoffe nicht halt vor Grenzen machen, kann der Fall eintreten, daß bei z.B. nationaler Null-Emission ein Immissionsgrenzwert überschritten wird. Die Vereinigung Österreichischer Industrieller ist daher der Meinung, daß ein Immissionsschutzgesetz nur im internationalen Gleichklang (zumindest mit den Nachbarstaaten) eingeführt werden darf. Weiters müßte durch bi- bzw. multilaterale Verträge dafür gesorgt werden, daß Verursacher im Ausland im Hinblick auf Sanierungsmaßnahmen in die Pflicht gerufen werden können.

Zu § 2 Abs.5 und 6:

Der Entwurf sieht eine Unterscheidung zwischen Immissionsgrenzwerten, die durch im Inland zu setzende Maßnahmen eingehalten werden können (Kategorie 1) und solchen, die überwiegend Maßnahmen im Ausland erfordern (Kategorie 2). Bei einer Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes muß festgestellt werden, wer dafür verantwortlich zu machen ist. Nachdem es keine wissenschaftlich fundierten Methoden gibt, die eine eindeutige Ursachen-erhebung zulassen, sind wir der Meinung, daß eine solche Aufgabenstellung nicht praktikabel ist.

Zu § 2 Ab.7 und 8:

Wir sind der Meinung, daß die Festlegung der Gebiete mit besonderen Schutzanforderungen viel zu allgemein formuliert ist. Für die Ausweisung von Gebieten mit besonderen Schutzanforderungen müßte ein detaillierter Anforderungskatalog erstellt werden, der eine genaue Beurteilung ermöglicht.

- 3 -

Zu § 3 Abs.1 und 2:

Im Sinne einer tauglichen Lösung wird vorgeschlagen, für die Erlassung der diesbezüglichen Verordnungen jedenfalls auch das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.

Zu § 3 Abs.3:

Hier trifft die zu § 2 Abs. 7 und 8 angeführte Kritik zu.

Zu § 4 Abs.4:

Es müßte darauf geachtet werden, daß die Aufstellung der Meßanlagen so erfolgt, daß es zu keiner Verzerrung der Werte durch einen zu nahen Einzelmittenten kommen kann (z.B.in Windrichtung eines Betriebes).

Zu § 8 Abs.2:

Es ist nicht einsichtig, daß eine Grenzwertüberschreitung, deren Ursache zur Gänze oder zum überwiegenden Teil außerhalb des Bundesgebietes liegt, nur die Erarbeitung von Sanierungsmaßnahmen des Inlandsanteiles mit sich bringen soll. Es wird nochmals auf die Notwendigkeit von bi- bzw. multilateralen Abkommen hingewiesen, um die eigentlichen Verursacher zur Sanierung zu bewegen.

Zu § 8 Abs.4:

Die Formulierung "im betreffenden Bundesland tätige repräsentative Umweltschutzvereinigungen" ist unbestimmt. Wenn schon Umweltschutzvereinigungen in die Erstellung des Maßnahmenkataloges einbezogen werden müssen, sollte die Qualifikation solcher Vereinigungen des Maßnahmenkataloges näher spezifiziert werden.

Zu § 9 Abs.5 und § 12:

Der Entwurf sieht für den Vollzug dieses Gesetzes einen

- 4 -

Eingriff in bestehende rechtskräftige Anlagenbewilligungen vor. Das bedeutet z.B. im Zusammenhang mit der Sanierungspflicht gemäß § 12 Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, daß die als einmalig beabsichtigte Anpassung der Emissionsgrenzwerte von weiteren Sanierungsverpflichtungen erfaßt werden kann. Damit entsteht für den Anlagenbetreiber eine Rechtsunsicherheit hinsichtlich der rechtskräftigen Anlagenbewilligungen. Im Zusammenhang mit § 27 des vorliegenden Entwurfes bedeutet dies weiter, daß bereits zwei Jahre nach Vollendung der Sanierungsmaßnahmen gemäß § 12 Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen eine neuerliche Sanierungspflicht auf Grundlage des vorliegenden Gesetzesentwurfes möglich ist. Die Vorgangsweise, in einem Immissionsschutzgesetz über die Festlegung von Emissionsgrenzwerten die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte sicherzustellen, ist aufgrund der mangelhaften Zuordbarkeit zu Verursachern grundsätzlich in Frage zu stellen. Die bestehenden Materiengesetze würden dadurch in Frage gestellt werden und der ohnehin bescheidene Rest an Rechtssicherheit auch noch verschwinden.

Zu § 12 Abs.1:

Hier sollte nicht nur nach Maßgabe der Grundsätze des § 10 Abs.1 vorgegangen werden, sondern auch nach § 10 Abs.2, d.h., daß alle in Betracht kommenden erheblichen Emittentengruppen zu berücksichtigen wären und somit auch Anlagen im Ausland. Es sollte kein österreichischer Betrieb die Zeche seiner ausländischen Konkurrenz bezahlen müssen.

Zu § 13 Abs.2:

Ein Fernwärmemanschlußzwang setzt ein vorhandenes Fernwärmennetz voraus.

Zu § 14:

Aus dieser Formulierung geht nicht hervor, ob sich die Beschränkungen nur auf inländische oder auch ausländische Fahrzeuge beziehen.

- 5 -

Zu § 20:

Es ist nicht einzusehen, daß auch dann, wenn die Hauptverursacher von Grenzwertüberschreitungen im Ausland liegen (Ferntransport von Schadstoffen), eine Reduzierung des noch verbleibenden kleinen Inlandsanteiles vorgesehen ist. Zu erwähnen ist dabei, daß Wärmekraftwerke in Österreich heute nur mehr einen geringen Anteil zur Emissionsbelastung beitragen (siehe dazu auch Energiebericht der Österreichischen Bundesregierung), aber durch diese Regelung zu weiteren Maßnahmen gezwungen werden können.

Grundsätzlich steht bei hohen Auslandsanteilen der Immissionen der Aufwand für Maßnahmen im Inland in keinem Verhältnis zur angestrebten Wirkung.

Zu § 24 Abs.1:

Hier ist noch unklar, wer die Kosten für die Emissionsmessungen bzw. die Erstellung des Emissionskatasters tragen muß.

Zu § 26:

Aus Gründen der Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sollte ein Zugang der Behörden, insbesondere der nichtamtlichen Sachverständigen, zu relevanten Unterlagen und speziellen Auskünften ausschließlich dann gewährt werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit besteht.

- 6 -

**Zum Entwurf der Verordnung über die Festlegung von
Immissionsgrenzwerten:**

Zu § 2 Abs.1:

Nach dem Dafürhalten der Vereinigung Österreichischer Industrieller ist eine einmalige Überschreitung eines Messwertes, der eine im Gesetz vorgeschriebene Statuserhebung mit sich bringt, sachlich nicht gerechtfertigt. Halbstundenmittelwerte sind wesentlich durch Parameter wie beispielsweise meteorologische Einflüsse bestimmt.

Die Erstellung von Sanierungsplänen kann unserer Meinung nach nur auf Basis von Meßwerten für die Beurteilung der Dauerbelastung (Jahresmittelwert, Perzentilwerte etc.) vorgeschrieben werden.

Darüberhinaus wurde festgestellt, daß die Kurzzeitgrenzwerte wesentlich höher als jene der EG-Richtlinien bzw. auch der WHO sind, was aus Gründen der Wettbewerbsverzerrung abgelehnt wird. Wie in den Erläuterungen des gegenständlichen Entwurfes ausgeführt, werden in vielen Bereichen Grenzwertüberschreitungen auftreten. Es ist daher mit einem erheblichen Sanierungsaufwand zu rechnen, wobei nicht auszuschließen ist, daß viele Anlagen, die bereits nach bestehenden gesetzlichen Regelungen, wie z.B. Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, Gewerbeordnung usw. saniert sind, neuerlich einen Beitrag zur Immissionsminderung leisten müssen. Derartige Verschärfungen sind für den Betreiber von Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen bzw. behördlich genehmigt sind, aufgrund des Mangels an Rechtssicherheit und aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar.

- 7 -

Zu § 5:

Die in der Literatur angegebenen Geruchsschwellenwerte sind für H₂S 1 - 5 mg pro m³ und für CS₂ 90 mg pro m³.

Der im Gesetzesentwurf genannte Grenzwert für CS₂ von 20 mg pro m³ liegt weit unter dem Geruchsschwellenwert. Aus Sicht der Industrie wären 20 mg pro m³ HMW, 7 mg pro m³ TMW und 5 mg pro m³ als Langzeitgrenzwert eine annehmbare Regelung. Die Grenzwerte für CS₂ sollten um den Faktor 20 größer als die H₂S Grenzwerte sein und würden dann dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen:

Ein Festhalten an den im momentanen Entwurf geplanten Grenzwerten würde jedoch wieder zu einer massiven Beunruhigung der Bevölkerung und einer Kriminalisierung der Emittenten führen, ohne daß mit technischen Maßnahmen Abhilfe geschaffen werden könnte.

SCHLUSSBEMERKUNGEN:

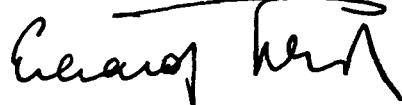
Die Vereinigung Österreichischer Industrieller sieht im Immissionsschutzgesetz-Luft mit der dazugehörigen Verordnung nur eine weitere Verschärfung der momentan ohnehin strengen Luftreinhaltetechnik in Österreich. Der Industrie ist es nicht möglich, aus diesem unkoordinierten Vorgehen ein nationales, umweltpolitisches Ziel abzuleiten. Es wird aus heutiger Sicht dieses Immissionsschutzgesetz-Luft mit der dazugehörigen Verordnung abgelehnt. Zum derzeitigen Zeitpunkt sollte ausschließlich auf die Umsetzung der entsprechenden EG-Richtlinien abgestellt werden. Vor der Inangriffnahme von gesetzlichen Maßnahmen, die über die EG-Richtlinien hinausgehen, sollten vorerst die Arbeiten zum Nationalen Umweltplan vorangetrieben werden. Aufgrund der Zielsetzungen des Nationalen Umweltplanes wäre eine

- 8 -

Prioritätenreihung zu erarbeiten und erst anhand eines solchen Prioritätenkataloges wären weitere Umsetzungsschritte entweder gesetzlich zu formulieren oder in freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Wirtschaftskreisen durchzuführen. Dieses Vorgehen würde den größten ökologischen Nutzen - bezogen auf die eingesetzten Mittel - ergeben.

Dem diesbezüglichen Ersuchen entsprechend werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme direkt dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Erhard FÜRST)



(Mag. Josef STIEGLER)